

Antrag auf Bewilligung einer Direktförderung von modernen Holzheizungen



Das Land
Steiermark

Vorprüfungsverfahren (Stufe 1) – Förderungsaktion vom 01.01. – 30.12.2012

Bei Eigenheimen und Sanierungsvorhaben, die im Rahmen der Wohnbauförderung gefördert werden -
A15 Wohnbauförderung - ist **keine** zusätzliche Direktförderung aus dem Umweltlandesfonds möglich.

GZ: FA17A – 31.13-2/2012-.....

(vom Steirischen Umweltlandesfonds auszufüllen)

Hinweis: Der Antrag ist vollständig und in Blockschrift bzw. deutlich leserlich auszufüllen und bei einer der im Anhang 1 genannten Stellen einzureichen.

FörderungswerberIn

Von dem/der FörderungswerberIn auszufüllen:

natürliche Person juristische Person

Akad. Grad: Vorname: Nachname:

Geburtsdatum:

Ansprechpartner bei juristischen Personen (Funktion):

Registercode (Firmenbuch-, Vereinsregisternummer, etc.):

Adresse: Straße:

PLZ: Ort:

Telefon:

E-Mail:

Eingangsstempel der Einreichstelle:

Besitzverhältnisse (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- EigentümerIn von Wohngebäuden bzw. Wohnungen oder WohnungseigentumsverberIn
- PächterIn, HauptmieterIn von Wohngebäuden
- Dinglich Nutzungsberechtigte/r von Wohngebäuden
- Wohnbauträger
- BetreiberIn einer Schule oder eines Kindergartens
- BetreiberIn einer öffentlichen Sportanlage
- BetreiberIn eines Pflegeheimes

Eingangsstempel des Umweltlandesfonds:

Objektbeschreibung

Von dem/der FörderungswerberIn auszufüllen:

Objektadresse: wie Postanschrift: ja nein

Grundstücksnummer: Anzahl der versorgten Objekte:

PLZ: Ort: Straße / Nr.:

Eine Versorgung des Objektes mit Fernwärme ist möglich: ja nein

Art des Objektes (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Ein- / Zweifamilienwohnhaus
 - Mehrfamilienwohnhaus
 - Wohnung
 - Schule / Kindergarten
 - öffentliche Sportanlage
 - Pflegeheim
 - Sonstige (bitte Bezeichnung und beheizte Fläche eintragen):
- Wohnnutzfläche:m²
Wohnnutzfläche:m²
Wohnnutzfläche:m²
beheizte Fläche:m²
beheizte Fläche:m²
beheizte Fläche:m²

Die Anlage ist Bestandteil eines landwirtschaftlichen Betriebes: ja *) nein

*) Die Förderung von Anlagen als Bestandteil von landwirtschaftlichen Betrieben ist nur möglich, wenn KEINE Förderung durch die Landwirtschaftskammer erfolgt, nachzuweisen durch eine schriftliche Ablehnung der Landwirtschaftskammer mit vom Förderungsgeber ANERKANNTEN Ablehnungsgrund.

HINWEIS: A15 – Wohnbauförderung ja nein

Bei Eigenheimen und Sanierungsvorhaben, die im Rahmen der Wohnbauförderung gefördert werden - A15 - Wohnbauförderung - ist keine zusätzliche Direktförderung aus dem Umweltlandesfonds möglich.

Energieberatung durch eine Einreichstelle (siehe Seite 6): ja nein

Eine Energieberatung für die Dauer von zumindest einer Stunde wird voraussichtlich in Anspruch genommen. (Anlässlich der Fertigstellungsmeldung ist eine entsprechende Rechnung vorzulegen!)

Beschreibung der Heizungsanlage basierend auf vorgelegten Kostenvoranschlägen

(Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen):

Kesseltausch / Umstellung von Einzelöfen auf Zentralheizung: ja nein

bisherige Heizung:

- Baujahr:
 Ölkessel
 Gaskessel
 Festbrennstoffkessel
 Allesbrenner
 Sonstige:

bisherige/r Brennstoff/e:

- Heizöl
 Gas
 Koks/Kohle
 Scheitholz
 Hackschnitzel
 Sonstige:

Anlage:

- Zentralheizungskessel Scheitholz (Leistungsausgleich-/Pufferspeichervolumen l)
 Pellets
 Hackschnitzel

Pellets-Zentralheizungsöfen (Etagenheizung)

Umwälzpumpe(n) der Energieeffizienzklasse A **): ja nein

Anzahl, Marke und Type:

**): muss detailliert im Angebot angeführt sein!

Kesselmarke:

Type:

Leistung(sbereich) lt. Typenschild: kW Leistung gem. Wärmebedarfsberechnung: kW

Die Emissionsgrenzwerte gemäß Anhang 2 der Förderungsrichtlinie werden eingehalten (Prüfbericht): ja

- Zweck der Anlage: Heizung
 Heizung und Brauchwasserbereitung ganzjährig
 im Sommer mit:

Kurze Beschreibung der Anlage (stichwortartig):

.....
.....
.....
.....

Der/Die FörderungswerberIn bestätigt, dass ihm/ihr die Richtlinie für die Direktförderung von modernen Holzheizungen des Steirischen Umweltlandesfonds bekannt ist und die Einhaltung ihrer Inhalte Fördervoraussetzung ist. Eine Förderung zur Errichtung der beschriebenen Anlage kann daher nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Landes Steiermark gewährt werden.

Der/Die FörderungswerberIn bestätigt, dass das Gebäude mit Wohneinheiten zu % für Wohnzwecke bzw. % als Schule, Kindergarten, öffentliche Sportanlage oder Pflegeheim genutzt wird.

Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet sich,

- a) die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
- b) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- c) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- d) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer/in und -geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- e) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die Förderungsnehmer/in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der Förderungsnehmer/in zu tätigen,
- f) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
 - I. der/die Förderungsnehmer/in seine/ihre auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - II. der/die Förderungsnehmer/in einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, Kontonummer 2014 1005201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 5.3 lit. f) I. bis III. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

Weiters bestätigt der /die FörderungswerberIn, dass für die gegenständliche Anlage kein Anspruch auf weitere Zuschüsse oder Förderungen seitens der Landwirtschaftskammer sowie anderer Landesdienststellen besteht. Die Förderungsvoraussetzungen entsprechend den Richtlinien für die Direktförderung von modernen Holzheizungen werden erfüllt.

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, bei Förderungen mit einem Förderungswert von über 2.500 EUR eine Aufstellung aller dem/der FörderungsnehmerIn von öffentlichen oder privaten Stellen aus demselben Grund gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde.

Angabe zu weiteren gewährten oder beantragten Förderungen:

.....

Insolvenzrechtliche Bestimmung:

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsenehmers/der Förderungsenehmerin ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsenehmers/der Förderungsenehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

- a) diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- b) bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom/von der Förderungsenehmer/in nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

Datenschutzrechtliche Bestimmung:

- a) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die FörderungsewerberInnen und -nehmerInnen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- b) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Punkt 9.1 der Richtlinie im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium, allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen und allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.
- c) Der Name oder die Bezeichnung des Förderungsenehmers/der Förderungsenehmerin unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- d) Der Förderungsenehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufes unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Beginn und Ende der Förderungsaktion

*Diese Förderungsaktion betrifft Anträge neu zu errichtender Anlagen, die in der Zeit vom **1. Jänner 2012 bis einschließlich 30. Dezember 2012** bei den Einreichstellen einlangen oder innerhalb dieses Zeitraumes im Postweg aufgegeben werden (Poststempel).*

Die Richtigkeit der oben angeführten Angaben wird durch die Unterschrift des Förderungsewerbers / der Förderungsewerberin bestätigt.

....., am
Ort Datum Unterschrift des/der FörderungsewerberIn

Erforderliche Beilagen

Von der Einreichstelle zu prüfen:

Vor Errichtung der Anlage sind dem Antrag folgende Unterlagen in KOPIE beizufügen:

- aktuelles**, vollständig ausgefülltes **Antragsformular** ja
- detaillierter und vollständiger Kostenvoranschlag** mit **Preisangaben** des Herstellers bzw. Installateurs mit Angaben zur Heizungsanlage gem. Punkt 8.1 lit. a der Förderungsrichtlinie ja
- Wärmebedarfsberechnung** (ÖNORM EN 12831, H 7500) ja
- Nachweis** über die Einhaltung der **Emissions-Grenzwerte** gem. Anhang 2 in der Richtlinie (Prüfbericht einer akkreditierten Prüfanstalt; zumindest Titelblatt und Emissionswerte im Voll- und Teillastbetrieb) ja

Weitere beigefügte Unterlagen:

- Bestätigung des Nah- oder Fernwärmebetreibers (wenn Nah- oder Fernwärme im Ort vorhanden, dass das gegenständliche Objekt nicht angeschlossen werden kann) ja
- ja

Frist für die Nachreichung fehlender Unterlagen 8 Wochen!

Förderungshöhe

Von der Einreichstelle auszufüllen:

Scheitholzgebläsekessel / Pellets-Zentralheizungsöfen:

Nettoinvestition x 0,25 €
Wohneinheiten x 1.100,- € max. €

Pellets- oder Hackschnitzelzentralheizungsanlage:

Nettoinvestition x 0,25 €
Wohneinheiten x 1.400,- € max. €

- Umwälzpumpe(n) der Energieeffizienzklasse A x 50,- € €
- Hydraulischer Abgleich (im Zuge einer Heizungsumstellung) 50,- €
- ergänzende Sanierungsmaßnahmen, gemäß Punkt 6.8 100,- €
- elektrostatischer Partikelabscheider 500,- €
- Anpassung des Wärmeabgabesystems auf Niedertemperatur 1.000,- €
- Energieberatung bei Einreichstelle in Anspruch genommen 100,- €

Zwischensumme: € x % für Wohnzwecke,
bzw. % als sonstige zurechenbare Nutzfläche =

Förderungssumme: €

..... , am
Ort Datum Unterschrift und Stampiglie der Einreichstelle

Einreich- und Beratungsstellen

Adresse	Einreichstelle	Beratungsstelle
Amt der Steiermärkischen Landesregierung Fachabteilung 17A – Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten Fachstelle Energie, Energieberatung Steiermark Burggasse 11/EG, 8010 Graz Tel.: (0316) 877-2694, -3414, -3415, Fax: (0316) 877-3412 E-Mail: energie@stmk.gv.at	X	X
Energieagentur Stainz Technologiepark 1 (im TEZ), 8510 Stainz Tel.: (03463) 700 10-265, Fax: (03463) 700 10-264 E-Mail: office@energieagentur-stainz.at	X	X
Energieagentur Obersteiermark Holzinnovationszentrum 1a, 8740 Zeltweg Tel.: (03577) 266 64, Fax: (03577) 266 64-4 E-Mail: office@eao.st	X	X
Energieagentur Weststeiermark Grazer Straße 39, 8530 Deutschlandsberg Tel. und Fax: (03462) 23289 Mobil: (0650) 581 5079 E-Mail: office@energie-agentur.at	X	X
Grazer Energie-Agentur Kaiserfeldgasse 13/I, 8010 Graz Tel.: (0316) 811 848-0, Fax: (0316) 811 848-9 E-Mail: office@grazer-ea.at	X	X
Lokale Energieagentur – LEA GmbH Auersbach 130, 8330 Feldbach Tel.: (03152) 8575-500, Fax: (03152) 8575-510 E-Mail: office@lea.at	X	X
Regionalenergie Steiermark Florianigasse 9, 8160 Weiz Tel.: (03172) 303 21-0, Fax: (03172) 303 21-4 E-Mail: info@regionalenergie.at	X	X
EnergieAgentur SteiermarkNord Am Dorfplatz 400, 8940 Weißenbach bei Liezen Tel.: (03612) 222 07-14, Fax: (03612) 222 07-5 E-Mail: office@eaeg.at	nur Abgabestelle	
Energieagentur GU GmbH Ulmenweg 12, 8401 Kalsdorf Tel.: (03135) 90 380-10, Fax (03135) 90380-40 E-Mail: office@energieagentur.or.at	X	X
Sattler Ingenieurbüro Hauptstraße 69, 8650 Kindberg Tel.: (03865) 2161-0, Fax: (03865) 2161-6 E-Mail: office@sattlerkindberg.at	X	X
Heidinger & Schwarzl Ziviltechniker GmbH Quergasse 2, 8430 Leibnitz Tel.: (03452)855 21-0 E-Mail: buero@heidinger-schwarzl.at	X	X